Auslieferungsbelikte im gesetzlich ober vertragsgemäß erforderlichen Zusammenhange stehend herauszugeben seien, derjenigen Behörde zukommt, die nach Maßgabe der erörterten Kompetenzausscheidung über die Auslieferung der Person des Bersolgten zu besinden hat. Folglich kann das Bundesgericht nur dann in die Lage kommen, sich überhaupt mit dieser Frage zu befassen, wenn der Versolgte selbst gegen seine Auslieferung eine Einsprache im Sinne von Art. 23 Auslis erhoben hat. Es hat denn auch disher über Sach-auslieferungsbegehren stets unter solchen Umständen geurteilt (vergl. aus der neueren Zeit die Urteile i. S. Tonelli: US 31 I Kr. 81 Erw. 1 ss. 501 ss.; i. S. Belenzow: 32 I Kr. 77 eingangs und Erw. 1 S. 546 und 548; i. S. Pietsch: US 34 I Kr. 56 Erw. 5 S. 368 ss.) Im hier gegebenen Falle aber trifft diese Boraussetzung nicht zu. Demnach sehlt dem Bundesgericht die Kompetenz zur Beurteilung der vorliegenden Oritteinsprache; —

erfannt:

Auf die Einsprache der Gesellschaft "Litholin" wird nicht eins getreten.

Dritter Abschnitt. - Troisième section.

Kantonsverfassungen. Constitutions cantonales.

Gewaltentrennung. — Séparation des pouvoirs.

85. Arfeil vom 31. Oktober 1912 in Sachen Meyer-Guggenbuhl und Genoffen gegen Stadtrat Suzern.

Begriff der «kantonalen» Verfügungen und Erlasse (Art. 178 Ziff. 1 OG). — In Art. 10 luz. StV ist unter dem «Gesetz», dem die Aufstellung von Bestimmungen über die durch das allgemeine Wohl erforderten Beschränkungen der Handels- und Gewerbeausübung vorbehalten ist, das Gesetz in materiellem Sinne verstanden, das auch «Rechtsverordnungen» umfasst. Danach ist zulässig die verordnungsmässige Auflage einer «Gebühr» für die Baufsichtigung des Betriebes der Kinematographen in feuer- und sittenpolizeilicher Hinsicht. Zuständigkeit des Stadtrates von Luzern zum Erlass einer solchen Verordnung für das Gebiet der Stadtgemeinde; rechtliche Natur jener Abgabe als «Gebühr». — Zulässigkeit dieser «Gebühr», grundsätzlich und ihrer Höhe nach, vor Art. 31 lit. e und Art. 4 BV.

Das Bundesgericht hat

auf Grund folgender Aftenlage:

A. — Am 19. April 1911 hat der Stadtrat von Luzern, in Anwendung des § 192 des kantonalen luzernischen Organisationszgesehres (vom 8. März 1899) und der Art. 35 ff. der großzrätlich genehmigten Organisation der Einwohnergemeinde Luzern (vom 9. März 1899), eine "Berordnung betr. die Errichtung, den

Betrieb und die Überwachung der Kinematographen in der Stadt Luzern" erlassen, wonach Errichtung und Betrieb der Kinematographen der Kontrolle und Aufsicht des Stadtrates als Ortspolizeibehörbe und der Oberaussicht des Regierungsrates unterliegen (Ziff. 1) und speziell der Betrieb u. a. durch folgende Borschristen geregelt ist:

20. "Die Behörde behält sich vor, für die Vorstellungen bie "nötige Feuerwache auf Kosten des Unternehmers anzuordnen."

- 27. "Sämtliche Films und Plakate unterliegen der Kontrolle. "Vorführungen von sog. Mord», Raub», Ehebruchsszenen oder "andere Darstellungen, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind "verboten. Die Bilder sind, um rechtzeitige Prüfung zu er» "möglichen, mindestens 24 Stunden vor dem Wechsel des Prosygramms unter Angabe des Zeitpunktes, zu welchem die polizeis "liche Prüfung erfolgen kann, bei der Polizeidirektion anzumelden. "Der Anmeldung ist die nähere Benennung des Films, wie selbe "öffentlich ausgekündigt, beizufügen. Nicht angemeldete oder von "der Vorsührung ausgeschlossen Bilder, oder solche unter einem "andern als dem der Behörde gemeldeten Namen, dürsen nicht "vorgesührt werden. Der Polizeidirektion ist es anheim gestellt, "auf Zusehen hin die Zensur der Vilder auch nur in Form einer "Kontrolle während den Vorsührungen durchzuführen."
- 28. "Die städtischen Aufsichts= und Kontrollbeamten werden "von der Polizeidirektion bezeichnet. Dieselben genießen jederzeit "freien Eintritt zum Borführungs= und Apparateuraum."
- 29. "Neben der Zensur der Films stehen die sämtlichen maschi=
 "nellen und andern Einrichtungen, die Beleuchtungsanlagen usw.
 "unter ständiger Kontrolle. Es haben daher auch die Aufsichts=
 "beamten des Bauwesens, des Elektrizitäts= und des Gaswerks
 "auf ihrem Kontrollgang freien Zutritt."
- 30. "Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden "mit Gelbbuße bis zu 30 Fr. bestraft, insofern in schweren Fällen "nicht Bestrafung nach Art. 143 des Polizeistrafgesetzes zu er= "folgen hat."
- 31. "Dem Stadtrat bleibt vorbehalten, je nach Bedürfnis weitere "bau=, sicherheits= ober sittenpolizeiliche Anordnungen zu treffen."

Diese Berordnung ist am 27. Mai 1911 vom Regierungsrat bes Kantons Luzern genehmigt und hierauf unter sofortiger Rus

fraftsehung den Interessenten zur Kenntnis gebracht worden, ohne daß sie von diesen angesochten worden wäre.

- B. Am 9. Mai 1912 hat sobann ber Stabtrat von Luzern eine weitere Berordnung "betr. Bezug einer Aufsichtsgebühr für die Überwachung ber Kinematographen in ber Stadt Luzern" erslassen, die in Anwendung von § 87 des kantonalen Gesetzes über ben Gebührentarif (vom 4. März 1903) unter Vorbehalt der regierungsrätlichen Genehmigung bestimmt:
- "§ 1. Die Inhaber von Kinematographen in der Stadt Luzern "haben für die Polizeiaufsicht und die Überwachung durch die Auf"sichtskommissionen pro Vorstellungstag eine Gebühr von 3 Fr.
 "zu bezahlen.
- "§ 2. Die Gebühr berechnet sich auf 25 Vorstellungstage im "Monat und 300 Vorstellungstage im Jahr. Sie ist je auf "Wonatswende an die Stadtkasse zahlbar.
- "§ 3. Gegenwärtige Verordnung tritt sofort nach der Genehmi= "gung durch den hohen Regierungsrat in Kraft."

Diese Verordnung ist am 3. Juni 1912 vom Regierungsrat genehmigt worden, und es hat hierauf der Stadtrat von Luzern am 14. Juni 1912 solgenden Beschluß gesaßt:

- "1. Die Berordnung tritt auf 1. Juli 1912 in Kraft.
- "2. Mit dem Bezuge sei bis auf weiteres das Polizeikommissariat "beauftragt. Dieses hat je auf Wonatswende den Kinobesitzern die "Rechnung zuzustellen und den Inkasso zu besorgen.
- "3. Die Berordnung ist in Druck zu legen und den Kino-"besitzern mit gegenwärtiger Schlußnahme durch eingeschriebenen "Brief zuzustellen."

Die Zustellung nach Ziff. 3 dieses Beschlusses ist am 27. Juni 1912 erfolgt.

C. — Mit Eingabe vom 26. August 1912 haben folgende brei Kinematographenbesitzer ber Stadt Luzern: K. Meyer-Guggen-bühl (Apollo-Kino-Theater), Gebrüber Morandini (Central-Kino-Theater und Cino Pathe) und G. Corribori (Cino Biktoria) den staatsrechtlichen Kekurs an das Bundesgericht ergriffen und beantragt, es seien der Beschluß vom 14. Juni 1912 und die Versordnung vom 9. Mai 1912 des Stadtrates von Luzern, die vorsstehend angeführt sind, als versassungswidrig aufzuheben.

Die materielle Begründung bes Rekurses geht wesentlich babin:

In ber Anwendung von § 87 bes kantonalen Gebührentarifs auf die Kinematographenbesitzer, worauf der Stadtrat seine Verordnung vom 9. Mai 1912 stütze, liege eine Berletzung der Garantien der Gewerbefreiheit (Art. 31 BB; Art. 10 luz. StB) und ber Rechts= gleichheit (Art. 4 BB; Art. 4 luz. StB). Unter bem Deckmantel jener Gesetsbestimmungen wolle einfach eine Sonberbesteuerung eines verfassungsmäßig freien Gewerbebetriebes eingeführt wer= den; die Kinobesitzer aber hätten, wie alle andern Gewerbetreiben= ben, nur bie ordentlichen und gefetzlichen Bermögens= und Gin= fommensfteuern zu bezahlen. Eventuell fei das Vorgeben des Stadt= rates auch als Gebührenerhebung mit Art. 31 BB nicht vereinbar. Eine danach zuläffige Gebühr fei nach Burck bardt (Komm, zur BB, S. 296) eine öffentliche Abgabe, die ber Staat für eine Tätigkeit forbere, um bie er angegangen werbe. Die Inhaber der Rinotheater in Lugern hatten aber die Stadt nie um die Zensur über ihre Aufführung und die Überwachung ihrer Betriebe angegangen; vielmehr seien die Auffichts= und Kontroll= vorschriften der stadträtlichen Verordnung vom 19. April 1911 von der Stadtbehörde in ihrer Aufgabe, die allgemeine Sittlichkeit, speziell ben Schutz ber Kinder und Minderjährigen gegen bie Kantasie aufreizende Bilber und die Sicherheit des Publikums gegen Kenersgefahr zu mahren, erlaffen worden, und dies gehöre zu den wesentlichen Aufgaben eines jeden Gemeindewesens, die von bessen Polizeiorganen wegen ber öffentlichen Interessen eo ipso zu verfolgen seien. Die Polizei übe auch über die Vorstellungen im Lugerner Kurfaal und im Lugerner Stadttheater eine Zenfur aus und überwache auch diese beiden Anstalten wegen der Feuers= gefahr. Allein weber ber Rurfaal, noch das Stadttheater habe für Die Polizeiaufficht eine Gebühr in die Stadtkaffe zu bezahlen. Folglich liege in der Belaftung der Kinematographenbesitzer mit der itreitigen Gebühr eine ungleiche Behandlung verschiedener freier Gemerbe vor dem Gesetz. Überdies murden dadurch die Kinematoaraphentheater ber Stadt Lugern benachteiligt gegenüber benjenigen ber Nachbargemeinden, wie z. B. Emmenbrücke, während es mach ben angerufenen Verfassungsbestimmungen nicht angebe, bag inner= halb eines Kantons für die Angehörigen der nämlichen Gewerbekategorie verschiebene, die Gewerbeausübung erheblich belaftende

Vorschriften bestehen. Endlich sei, wie noch auszuführen sein werbe, auch die Verordnung des Stadtrates vom 19. April 1911 versfassungswidrige Für eine versassungswidrige Tätigkeit der Polizei aber durfe keine Abgabe verlangt werden.

Die beiben Berordnungen bes Stadtrates von Lugern, vom 19. April 1911 und 9. Mai 1912, bebeuteten nämlich einen Einbruch in bas Gesetzgebungsrecht bes Großen Rates (Art. 51 StB) und das Mitwirkungsrecht des Volkes bei der Gesetzgebung (Art. 39 StB), indem nach Art. 10 StB nur bas (kantonale) Gefet innert den Grenzen der Bundesverfassung die durch das allgemeine Wohl erforderten Beschränfungen eines Gewerbebetriebes festsetzen könne, wie solche durch die in den Ziff. 25 ff. der Berordnung vom 19. April 1911 enthaltenen sehr rigorosen Borschriften auf alle Källe begründet würden. Andere derartige Bestimmungen, z. B. über das Wirtschaftswesen, den Hausierhandel, das Marktwesen, bie Beranftaltung von Ausverkäufen, feien benn auch im Ranton Lugern alle in Gesetzen niedergelegt worden. Das Organisations= gefet für bie Stadt Lugern biete keinen Anhaltspunkt bafür, baß bem Stadtrate bezüglich bes Erlaffes von Beftimmungen über bie Einschränkung eines Gewerbebetriebes eine Ausnahmestellung gewährt worden ware. Wenn aber die stadträtliche Verordnung vom 19. April 1911 verfaffungswidrig sei, so treffe dies auch für die Berordnung vom 9. Mai 1912, die auf jener basiere, und ebenso auch für den Beschluß bes Stadtrates vom 14./27. Juni 1912 zu.

D. — Der Stadtrat von Luzern hat auf Abweisung des Returses angetragen. Er bestreitet in formeller Hinsicht, daß seine beiden Berordnungen vom 19. April 1911 und 9. Mai 1912, gegenüber deren ersterer der Rekurs zudem verspätet sei, kantonale Erlasse im Sinne des Art. 178 Ziff. 1 OG darstellten. Wateriell wendet er wesentlich ein: Die Kompetenz der Berwaltungsbehörden zum Erlasse der fraglichen Berordnungen stehe außer Zweisel; denn der Stadtrat habe als Polizeibehörde nach Art. 192 des kantonalen Organisationsgesetzes die Pflicht zur Handhabung der Feuers und Sittenspolizei, und der Regierungsrat sei auf Grund der ihm durch Art. 67 StB und Art. 65 des Organisationsgesetzes eingeräumten Funktionen besugt, zu senen Zwecken getrossene Berfügungen einer Gemeindebehörde zu sanktionieren. Sachlich aber ständen solche

528 A. Staatsrechtliche Entscheidungen. III. Abschnitt, Kantonsverfassungen.

Maknahmen, die im Interesse bes öffentlichen Wohles erforderlich seien, mit ber verfassungsmäßig garantierten Gewerbefreiheit nicht im Wiberspruch. Speziell auch ber Bezug einer Auffichtsgebühr für die Überwachung der Kinematographen beruhe laut § 87 des kantonalen Gebührentarifs absolut auf gesetzlicher Grundlage. Und zur prinzipiellen Frage ber Berechtigung einer solchen Gebühr sei hervorzuheben, daß die Beaufsichtigung der Kinematographen be= sondern Funktionaren übertragen sei. Der Stadtrat habe gur Brüfung ihrer technischen Einrichtungen eine Ervertenkommission und für die ständige Aufsicht der Inftitute in sittenpolizeilicher Hinsicht eine weitere fünfgliedrige Kommission ernannt, der die Aufgabe obliege, die einzelnen Films auf ihren Inhalt zu prüfen und bie Vorführung der gegen die guten Sitten verstoßenden Bilber zu unterdrücken. Diese Kontrolle habe jede Woche zwei Mal zu erfolgen, ba das Programm der Kinematographen wöchentlich zwei Mal gewechselt werbe. Darauf, ob die Kontrolle von den Kino: inhabern verlangt werde oder nicht, komme es nicht an; gerade weil sich ber Kinematograph um gute Sitte und Moral wenig zu fümmern scheine, sei sie eine absolute Notwendigkeit. Der Gebühren= ansatz von 3 Fr. per Lorstellung bezw. im Maximum 75 Fr. per Monat kompensiere nur einigermaßen die große Arbeitsleistung ber Beaufsichtigung und fei daber keineswegs übersetzt. Dieser Beaug involviere auch keine verfassungswidrige Sonderstellung für bie städtischen Kinematographen, da es sich dabei um eine Ver= ordnung innert den Schranken der Gemeindeautonomie handle; übrigens eristieren Kinematographen anderswo im Kanton, auch in Emmenbrücke, tatfächlich nicht. Ebenfo unbegründet fei bie Beschwerde der Rekurrenten über rechtsungleiche Behandlung der Rinematographen mit dem Stadttheater und bem Rursaal. Einmal scien bie Verhältnisse ber Kinematographentheater, sowohl mas bie Art ber Darbietungen, als auch, was die Zusammensetzung bes Bublifums betreffe, von denjenigen ber Schauspiel= ober Opern= theater ganz verschieden, und es ergebe sich baraus naturgemäß auch eine Verschiedenheit der Beaufsichtigung. Tatsächlich aber hätten auch das Stadttheater und der Kursaal die für ihre Vorstellungen nötige besondere Polizei= und Feuerwehraufsicht extra zu bezahlen.

Der Regierungerat bes Rantons Luzern hat sich ber Bernehm

lassung des Stadtrates von Luzern angeschlossen und insbesondere dessen über die Polizeiaufsicht des Stadttheaters und des Kursaals bestätigt; —

in Erwägung:

1. — Den Gegenstand bes vorliegenden Rekurses bilden, laut bessen Antrag, nur die stadträtliche Verordnung vom 9. Mai 1912 und der zugehörige Beschluß des Stadtrates vom 14. Juni 1912, während die angebliche Versassungswidrigkeit auch der stadträtlichen Verordnung vom 19. April 1911 von den Rekurrenten nicht in selbständiger Weise, sondern bloß als Argument für die Ansechtung der beiden andern Akte geltend gemacht wird.

Mit Bezug auf diese beiden Akte nun erscheint der Rekurs als rechtzeitig eingereicht; denn wie aus Ziff. 3 des Beschlusses vom 14. Juni 1912 ohne weiteres hervorgeht, haben die Rekurrenten auch von der Verordnung vom 9. Mai 1912 erst durch die amtliche Zustellung vom 27. Juni 1912 Kenntnis erhalten, von diesem Tage an gerechnet aber ist die 60-tägige Kekursfrist (Art. 178 Ziff. 3 OG) mit der Rekurseingabe vom 26. August 1912 eingehalten.

Auch ber prozessuale Einwand bes Stadtrates, seine Verordnung vom 9. Mai 1912 stelle keinen "kantonalen" Erlaß im Sinne bes Art. 178 Ziff. 1 OG dar, entbehrt der Begründung. Es kann in dieser Hinsicht einfach auf die seststehende Praxis des Staatsgerichtschoses verwiesen werden, wonach (vergl. z. B. AS 21 Ar. 129 Erw. 1 S. 981) die Bezeichnung "kantonale Verfügungen und Erlasse" in jener Kompetenzbestimmung nicht den Gegensah zu Verfügungen und Erlassen von Gemeinde behörden zum Aussbruck bringen, sondern die überhaupt den kantonalen Staatssorganisationen angehörenden von den eidgenössischen Beshörden unterscheiden will.

- 2. (Mangelnde Substantiierung bes Rekurses gegenüber bem Beschlusse bes Stadtrates vom 14. Juni 1912.)
- 3. Die ihren Kinematographenbetrieben durch die stadträtliche Verordnung vom 9. Mai 1912 auferlegte Gebühr "für die Polizeiaufsicht und die Überwachung durch die Aufsichts= kommissionen" wird von den Rekurrenten sowohl sachlich, als auch im Hinblick auf die Form des Auflageerlasses beanstandet.

Im lettern Punkte, bessen Prüfung, abweichend von der Ansordnung der Rekursbegründung, logisch richtiger vorausgenommen wird, berusen die Rekurrenten sich auf Art. 10 luz. StB, welcher lautet: "Die Handels= und Gewerbefreiheit ist anerkannt. Das "Geset wird, innert den Schranken der Bundesversassung, dies"jenigen beschränkenden Bestimmungen sesken, welche das allsgemeine Wohl erfordert." Sie sassen den hier gebrauchten Ausstruck "Geseh" in der formell bestimmten Bedeutung eines von den versassungsmäßigen Organen der gesehgebenden Gewalt aussgehenden Erlasses auf und bestreiten deshalb die versassungsrechtliche Gültigkeit einer diesem Erfordernis nicht entsprechenden gewerbespolizeilichen "Berordnung".

Run ist allerdings der Unterschied von Gesetz und Verordnung bem luzernischen Staatsrechte nicht fremb; benn die Staatsverfassung weist einerseits (Art. 51 und 39) dem Großen Rate unter Vorbehalt bes fakultativen Referendums den Erlaf der "Gesetze" zu und erteilt anderseits (Art. 67) bem Regierungsrate die Befugnis zum Erlaffe ber "zur Vollziehung und Berwaltung nötigen" "Berordnungen", welche jedoch der Berfassung und den bestehenden Gesetzen nicht zuwiderlaufen durfen. Allein damit ift nicht gesagt, daß die Berfassung ben Begriff bes Gesetzes überall ba, wo fie ben Ausdruck verwendet, in seiner Gegenfählichkeit zum Begriff ber Verordnung verstanden wissen will. Vielmehr darf ber Rechts= ordnung bes Kantons Luzern, ba fie eine eigene Begriffsbestimmung nicht enthält, unbebenklich mit der herrschenden Theorie bes Staats= rechts die Unterscheidung des Gesetzes im erwähnten formellen (engern) Sinne und in bem materiellen (weitern) Sinne, wonach es, aleichbedeutend mit Rechtsnorm, jede rechtsverbindliche Anordnung eines Rechtsfates umfaßt (vergl. Laband, Deutsches Staatsrecht, 5. Aufl. II S. 1 ff.; Fleiner, Inftitutionen bes beutschen Verwaltungsrechts, 2. Aufl. S. 66), unterlegt werden, und es ift daher von vornherein die Möglichkeit gegeben, bag gerade Art. 10 StB vom "Gefet," in diesem weiteren Sinne spricht.

Dieser Annahme steht nicht etwa eine Schranke des Bundesrechts entgegen, da Art. 31 BB in der einschlägigen lit. e (im Gegensatzur lit. c, die ausdrücklich bestimmt, daß die Kantone

Beschräntungen im Gebiete bes Wirtschaftswesens "auf dem Wege ber Gesetzgebung" aufzustellen haben) kantonale "Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerbe", die den Grundsatz der Sandels= und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen, schlecht= hin vorbehält. Gegenteils sprechen für die Annahme gewichtige, aus Inhalt und Zweck biefer Verfügungen abzuleitende Momente. Jener Vorbehalt bes Art. 31 lit. e BB hat nämlich nur Vorschriften polizeilicher Natur im Auge, und es muß beshalb bas "Gefeh" im Sinne von Art. 10 luz. StB gewerbepolizei= liche Normen enthalten. Das Gewerbepolizeirecht aber ift aus praktischen Gründen überall, namentlich auch in den Schweizer= fantonen, in bedeutendem Umfange dem Gebiete bes von Berwaltungsbehörben ausgehenden Verordnungsrechts, und nicht dem= jenigen bes Gesetzesrechts im engern Sinne, zugewiesen. Diese Kompetenzzuweisung empfiehlt sich insbesondere mit Bezug auf Gewerbezweige, die ihrer Natur nach nur eine verhältnismäßig geringe Bahl von Angehörigen umfassen und bei benen es sich überdies um die Regelung neuer, erft in der Entwicklung begriffener technischer Einrichtungen handelt, wie dies gerade beim Kinematographenbetrieb ber Kall ift. Denn folchen Berhältniffen entspricht die für das ganze Bolk ober doch für weite Rreise bestimmte und auf möglichste Dauer abzielende Normierung burch einen formellen Gesetzeserlaß nicht; ihnen kann vielmehr nur eine weniger allgemein gehaltene und ben wechselnden Bedürfnissen leichter anzupassende Berordnung einer Berwaltungsinstanz gerecht werben. Speziell im Kanton Luzern ift bem Regierungsrate auf Grund ber bereits angeführten Art. 67 StB in Verbindung mit § 65 bes fantonalen Organisationsgesetzes vom 8. März 1899, nach beffen Abf. 2 er als oberfte Polizeibehörde bie zur Handhabung der Rechtssicherheit, Ruhe und Ordnung erforderlichen "Anordnungen, Beschlüffe, Befehle, Berbote" zu erlaffen hat, bie Rompetenz zum Erlaffe allgemeiner Polizeiverordnungen, und zwar im Sinne selbständiger Rechts verordnungen (bie sich nicht als bloße Ausführung ober Bollziehung von Gesetzesbeftim= mungen barftellen, fondern auch neue, gesetzeserganzende Rechts= fate enthalten können), von jeher zuerkannt und von ihm vielfach, bereits auch mit Zustimmung bes Bunbesgerichtes, ausgeübt worben (vergl. das Urteil i. S. Bon: AS 32 I Nr. 16 Erw. 2 spez. S. 108 f.). Es läßt sich baher kaum annehmen, daß bieses generelle Verordnungsrecht gerade für das Gebiet der Gewerbepolizei durch Art. 10 StB habe ausgeschlossen werden wollen.

Jeber Zweifel über bie Richtigkeit biefer Berfassungsauslegung wird übrigens gehoben burch die sofort zu erwähnende gesetzliche Rompetenzbelegation. Die nach bem Gefagten an sich ber kantonalen Berwaltungsbehörde zuftebende Rompetenz zum Erlaffe gewerbepolizeilicher Verordnungen ist nämlich, gemäß bem § 192 bes kantonalen Organisationsgesetzes und ben Art. 35 und 36 ber Organisation ber Einwohnergemeinde Luzern vom 9. März 1899, für das Gebiet der Stadtgemeinde Luzern an ben Stadtrat belegiert worden. Denn als ein Ausfluß ber ben Gemeinden durch Art. 87 StB gewährten Autonomie in ihren Angelegenheiten, innert ben verfassungsmäßigen und gesetlichen Schranken (mit Vorbehalt ber regierungsrätlichen Oberaufsicht, die der Regierungsrat speziell binsichtlich der hier streitigen grundlegenden Berordnung des Stadtrates vom 19. April 1911 burch beren Genehmigung tatfächlich ausgeübt hat), weist § 192 bes allgemeinen Organisationsgesetzes ben Gemeinderäten als Polizeibehörden die Handhabung nicht nur ber Keuer= und Sittenpolizei, sondern ausdrücklich auch der "Ge= werbs= und Handelspolizei" (lit. f) zu. Und Art. 35 der speziellen, auf Art. 94 Abs. 2 StB beruhenden Organisation von Lugern setzt den Stadtrat als Vollziehungsbehörde ein, welche die in den fantonalen Gesetzen den Gemeindebehörden übertragenen Geschäfte zu beforgen und, gemäß Art. 36, seine innert den gesetzlichen Schranken getroffenen polizeilichen Anordnungen nötigenfalls zwangs= weise durchzusetzen hat, wobei Art. 36 Abs. 4 insbesondere von stadträtlichen "Verordnungen" spricht, beren Übertretungen er mit Gelbstrafen zu ahnden befugt sein soll. Das Verordnungsrecht bes Stadtrates von Lugern im Gebiete ber Gewerbepolizei ift somit, entgegen der Bestreitung der Refurrenten, gesetzlich festgelegt.

Von dieser Verordnungskompetenz aber hat der Stadtrat zunächst durch den Erlaß seiner ersten Verordnung vom 19. April 1911, auf welche die von den Rekurrenten direkt angesochtene Gebührenauflage der zweiten Verordnung vom 9. Mai 1912 sich stützt (weshalb die Verkassungswidrigkeit jenes Erlasses in der Tat als Motiv für die Austhebung dieser Gebührenauflage geltend gesmacht werden kann), keinen versassungswidrigen Gebrauch gemacht. Denn die Borschriften jener ersten Berordnung über die Beaufssichtigung des Betriebes der Kinematographen in seuers und sittenspolizeilicher Hinsicht fallen, da sie sich auf ein bestimmtes Gewerbe beziehen, zugleich auch in den Nahmen der gewerbepolizeilichen Maßnahmen und sind als solche keineswegs zu beanstanden. Die Resurrenten selbst haben denn auch nicht den Inhalt, sondern aussischließlich die Kompetenzgrundlage der Verordnung vom Jahre 1911 zur Diskussion verstellt.

Bas sodann die Berordnung vom 9. Mai 1912 an sich betrifft, fällt als Argument gegen bie Berfaffungsmäßigkeit ihres Erlaffes nur die Behauptung ber Refurrenten in Betracht, bie barin festgesetzte "Gebühr" bedeute in Birklichkeit eine "Sonderftener"; denn bie Refurrenten beftreiten - offenbar mit Recht - nicht, daß der Stadtrat mit Genehmigung bes Regierungsrates zur Festsetzung einer "Gebühr" in Anwendung von § 87 bes fantonalen Gefetes über ben Gebührentarif vom 4. Marg 1903, auf den die Berordnung abstellt, formell kompetent mar, sondern fechten die verordnungsgemäße "Gebühr" als folche nur materiell, megen Berletzung der Art. 31 und 4 BB, an. Die Berneinung bes Gebührencharakters diefer Auflage aber entbehrt offenbar ber Begründung. Mag auch bie Handhabung ber Feuer- und Sittenpolizei im allgemeinen zu den die gesamte Bevölkerung berührenden Staatsaufgaben gehoren, beren Roften aus ben Staatseinfünften schlechthin, insbesondere aus ben allgemeinen Steuern, zu bestreiten find, so muß boch ber Staat berechtigt fein, von Bersonen, bie seine polizeiliche Tätigkeit in außergewöhnlicher Beife, viel intensiver, als das Staatsvolf im allgemeinen, in Anspruch nehmen, für solche speziellen Funktionen — wie hier die verordnungsgemäße Beaufsichtigung bes Betriebes ber Kinematographen, für bie der Stadtrat von Lugern besondere Organe eingesetzt hat — auch einen speziellen Entgelt in der Form einer "Gebühr" zu verlangen. Die angefochtene Auflage entspricht grundfählich bem schon wiederholt festgestellten Begriffe ber Gebuhr als einer Gegenleiftung fur eine burch ben Gebührenpflichtigen veranlagte besondere Leiftung der öffentlichen Gewalt, im Gegenfat

zur Steuer als einem Beitrage bes Einzelnen an ben Finanzsbebarf bes Staates zur Durchführung seiner allgemeinen Aufgaben (vergl. z. B. AS 29 I Rr. 9 Erw. 3 S. 45 und bie bort ansgesührte Literatur; ähnlich auch v. Heckel in Elsters Wörterbuch ber Bolkswirtschaft, I S. 911/912). Ob die besondere Leistung bes Staates, als beren Entgelt die Abgabe gesordert wird, vom Pflichtigen nachgesucht ober aber, wie die hier streitige Beaufssichtigung, ihm vom Staate aufgezwungen wird, ist für die Charakteristerung der Abgabe als "Gebühr", entgegen der Begriffssbestimmung Burchhardts, auf welche die Rekurrenten sich herusen, unerheblich (so, in Übereinstimmung mit der erwähnten bundessgerichtlichen Desinition, ausdrücklich Fleiner, Institutionen des beutschen Berwaltungsrechtes, 2. Ausl. S. 371).

4. - In Bezug auf die materielle Anfechtung ber burch bie Berordnung vom 9. Mai 1912 eingeführten Gebühr aus bem Gesichtspunkte bes Art. 31 BB ift bavon auszugehen, bag bie Belaftung eines Gewerbebetriebes mit besondern Gebuhren nad) feststehender Praxis der Bundesbehörben (vergl. die in Burdhardts Rommentar zur BB, S. 292 ff., zusammengestellten Entscheidun= gen bes Bundesrates und für die Festhaltung dieser Auffassung burch bas Bundesgericht z. B. dessen Urteil vom 10. Juli 1912 i. S. Chavan, Erw. 3*) nur bann gegen bie verfaffungemäßige Garantie ber Gewerbefreiheit verstößt, wenn baburch ber Grundsat ber freien Konturrenz verlett oder die Ausübung bes belafteten Gewerbes tatfächlich verunmöglicht ober boch ungebührlich erschwert wurde. Bei ber verordnungsgemäßen Belaftung aller Inhaber von Kinematographen im Berordnungsbereiche ber Stadt Lugern aber fann eine Störung ber freien Konkurrenz biefer Betriebe gum vornherein nicht in Frage kommen. Und daß ber Gebührenbetrag von 3 Fr. per Borftellungstag (bei einem Maximum von 75 Fr. per Monat), ber als solcher mit Rucksicht auf ben Umfang ber Rontrollmagnahmen und die besondere Aufsichtsorganisation, deren Entgelt er barftellt, an fich feineswegs als überfett bezeichnet werden kann und sich also nicht etwa feiner Höhe nach als eigent= liche Steuer qualifiziert (vergl. hierüber 26 35 I Rr. 115 Erw. 5 S. 744), die Rentabilität bes Kinematographenbetriebes ausschließen ober auch nur ernstlich beeinträchtigen wurde, haben die Rekurrenten, wohl mit Grund, selbst nicht behauptet.

Ferner verlett die streitige Gebühr auch nicht die durch Art. 4 BB gewährleistete Rechtsgleichheit. Die Beschwerde ber Rekurrenten über ungleiche Behandlung ihrer Betriebe im Vergleiche mit bem Stadttheater und bem ftabtischen Rursaal ift tatsachlich unbegrundet, ba biese beiben Institute nach ben übereinstimmenden Angaben ber Refursantworten bes Stadtrates und bes Regierungsrates für ihre besondere Inanspruchnahme ber Polizeiorgane ebenfalls eine spezielle Entschädigung zu leiften haben. Und ber von den Rekurrenten in biefer Hinficht außerbem noch angerufene Umftand, daß die Kinematographenbesiter in ben Lugern benachbarten Gemeinden nicht mit einer folchen Gebühr belaftet wurden, kann gegenüber ber vom Stadtrate von Lugern im Rahmen seiner Rompeteng bloß für bas Gebiet ber Stadtgemeinde erlaffenen Berordnung überhaupt nicht ins Welb geführt werben. Zubem ift klar, daß bie tatsächlichen Berhältniffe für den Betrieb von Kinematographen in fleineren, nichtstädtischen Gemeinwesen von benjenigen in einer Stadtgemeinde erheblich abweichen, daß insbesondere auch die polizei= liche Überwachung und Kontrolle der an solchen Orten allfällig vereinzelt vorhandenen Kinematographen sich wesentlich einfacher gestaltet und bag baber eine verschiedene Behandlung der bortigen Rinematographenbesitzer gegenüber ben Inhabern städtischer Rine= matographen keineswegs ohne weiteres als verfassungswidrige Rechtsungleichheit betrachtet werben könnte; -

erfannt:

Der Refurs wird abgewiesen.

^{*} Nr. 71 dieses Bandes: oben S. 124 ff.